

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/12680 –**

### Verbot des rechtsextremen „Compact“-Magazins

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat am 16. Juli 2024 die rechtsextremistische Compact-Magazin GmbH sowie die Conspect Film GmbH verboten ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/07/verbot-compact.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/07/verbot-compact.html)). Im Zusammenhang mit dem Verbot wurden Objekte in mehreren Bundesländern durchsucht. Medienberichten zufolge waren bereits im Vorfeld mehrere Journalistinnen und Journalisten sowie Medien über die Durchsuchungen informiert ([taz.de/Verbot-des-Compact-Magazins/!6020974/](http://taz.de/Verbot-des-Compact-Magazins/!6020974/)). Bereits seit 2021 stuft der Bundesverfassungsschutz „Compact“ als gesichert rechtsextrem ein; auch der Landesverfassungsschutz Brandenburg schloss sich dieser Einordnung an ([www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/compact-magazin-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/compact-magazin-101.html)). Aufgrund des Wahlkampfengagements von „Compact“ zugunsten der AfD gab es auch Vorwürfe einer unzulässigen Parteienfinanzierung gegen das Unternehmen ([www.finanznachrichten.de/nachrichten-2024-03/61683746-rbb-exklusiv-afd-prueft-juristische-schritte-gegen-compact-007.htm](http://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2024-03/61683746-rbb-exklusiv-afd-prueft-juristische-schritte-gegen-compact-007.htm)).

Mit dem durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat verfügten Verbot wurde auch ein geplantes Sommerfest untersagt; eine etwaige Ersatzveranstaltung in Sachsen-Anhalt wurde ebenfalls durch die zuständigen Behörden sowie das Verwaltungsgericht Halle verboten. Im thüringischen Gera hingegen konnte eine weitere Veranstaltung stattfinden, bei der sich der Anmelder sowie Teilnehmende auf das Verbot des „Compact“-Magazins bezogen ([taz.de/Compact-Sommerfest-in-Gera/!6026265/](http://taz.de/Compact-Sommerfest-in-Gera/!6026265/)). Anwesend waren auch der bisherige Chefredakteur Jürgen Elsässer und der rechtsextreme Aktivist Martin Sellner. Im brandenburgischen Falkensee kündigten zwei Publizisten ein digitales Magazin an, in welchem die geplanten „Compact“-Artikel ungeachtet des Verbotes erscheinen sollen ([www.rnd.de/medien/verbotenes-compact-magazin-aktivisten-veroeffentlichen-inhalte-online-3NMXWP3HABLOQ5OWFTVC4AO5OPM.html](http://www.rnd.de/medien/verbotenes-compact-magazin-aktivisten-veroeffentlichen-inhalte-online-3NMXWP3HABLOQ5OWFTVC4AO5OPM.html)).

Nach einer Entscheidung im Eilverfahren wurde das Verbot durch das Bundesverwaltungsgericht bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren teilweise ausgesetzt ([www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/compact-verbot-aufgehoben-102.html](http://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/compact-verbot-aufgehoben-102.html)).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hatte im Rahmen des Vereinsverbots der „COMPACT-Magazin GmbH“ und ihrer Teilorganisation „CONSPECT FILM GmbH“ die sofortige Vollziehung der Verbotsverfügung mit Ausnahme der Einziehungsanordnungen angeordnet.

Der Verein hat gegen das Verbot beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Klage erhoben und einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Mit Beschluss vom 14. August 2024 hat das BVerwG dem Antrag der „COMPACT-Magazin GmbH“ im einstweiligen Rechtsschutzverfahren im Wesentlichen stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der Klage des Vereins gegen sein Verbot wiederhergestellt (<https://www.bverwg.de/140824B6VR1.24.0>).

Maßstab war eine im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotene summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache und eine Interessenabwägung, im Rahmen derer das Interesse des Vereins an der Aussetzung der Vollziehung gegen das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung abgewogen wurde. Das BVerwG hat im Rahmen dieser Prüfung Zweifel geäußert, ob vor dem Hintergrund der gesamten Aktivitäten der Vereinigung deren verfassungsfeindliche Agitation derart prägend ist, dass das Vereinsverbot unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt ist. Die Erfolgsaussichten der Klage des Vereins gegen sein Verbot hat das BVerwG als offen bezeichnet und im Zuge der Interessenabwägung die Folgen einer sofortigen Vollziehung insbesondere für die wirtschaftliche Tätigkeit der COMPACT-Magazin GmbH gegenüber dem öffentlichen Vollziehungsinteresse als überwiegend bewertet.

Die „COMPACT-Magazin GmbH“ wird somit derzeit nicht als verbotener Verein behandelt und kann ihre Aktivitäten fortsetzen. Beschlagnahmte Vermögensgegenstände wurden dem Verein zurückgegeben.

Entsprechend dem Beschluss des BVerwG dürfen von beweiserheblichen Akten und elektronischen Speichermedien Kopien angefertigt und im weiteren Hauptsacheverfahren verwendet werden. Die Auswertung der Beweismittel dauert noch an. Im Hinblick auf die verbotsrelevanten Aktivitäten der „COMPACT-Magazin GmbH“ läuft somit weiterhin das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren gemäß § 4 des Vereinsgesetzes, das dem BMI quasi staatsanwaltliche Befugnisse einräumt. Eine Beantwortung der Fragen insbesondere nach den einzelnen Aktivitäten des Vereins und seiner Bedeutung für die und Vernetzung in der rechtsextremistischen Szene würde in diesen laufenden Ermittlungsprozess eingreifen und die zunächst eigenverantwortlich durch das BMI durchzuführende Beweissicherung und -würdigung beeinträchtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Rüstungsexportkontrolle festgestellt, dass parlamentarische Auskünfte zu einem noch nicht abgeschlossenen Willensprozess aus dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung nicht erteilt werden müssen, wenn dies zu einem dem Gewaltenteilungsgrundsatz widersprechenden faktischen Mitregieren führen würde (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 137, 185, 247 und 260). Vereinsverbotsentscheidungen einschließlich der Betreuung der gerichtlichen Verfahren fallen in die ausschließliche Verantwortung der Exekutive. Ein entsprechender Sachverhalt ist daher erst mit Abschluss des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens abgeschlossen. Die Fragen 1 mit Unterfragen, 2 bis 6, 8, 12 mit Unterfragen, 13 mit Unterfragen sowie 14 bis 17 und 24 betreffen daher den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, sodass eine Beantwortung zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterbleiben muss.

Die Frage, inwieweit die verfassungsfeindliche Agitation der seit Dezember 2021 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch eingestuften „COMPACT-Magazin GmbH“ den Charakter der Vereinigung prägt, wird zudem vom BVerwG im Rahmen des Hauptsacheverfahrens geprüft werden. Dabei werden voraussichtlich auch Verbindungen des Vereins in die rechtsextremistische Szene, die Bedeutung des Vereins und seiner Produkte für die Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts, die Aktivitäten des Vereins außerhalb der Publikation des „COMPACT-Magazins“ und die Finanzierung des Vereins eine Rolle spielen. Mit Blick auf das laufende Verfahren äußert sich die Bundesregierung zu derartigen Einzelheiten der Agitation der „COMPACT-Magazin GmbH“ daher derzeit nicht. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments, das sich in den Fragen 1 mit Unterfragen, 2, bis 8, 12 bis 17 und 24 manifestiert, hinter den berechtigten Interessen an der Durchführung eines ordnungsgemäßen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Rechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die „COMPACT-Magazin GmbH“ als weiter bestehende und agierende juristische Person des Privatrechts ein aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes abgeleitetes Recht auf Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse hat.

Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat, wobei zu den Geschäftsgeheimnissen vornehmlich kaufmännisches Wissen wie z. B. Geschäftsverbindungen, Ertragslage, Umsätze, Geschäftsbücher, Kalkulationsunterlagen und Marktstrategien, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können, gehören (BVerfGE 137, 185 [255]).

Antworten auf die Fragen 8 sowie 12 bis 14 nach beschlagnahmten Vermögenswerten des Vereins, der Auflage des herausgegebenen Magazins und der entsprechenden Vertriebsstrategien, der Abonnenten, der Finanzlage und der Einnahmen sowie Einnahmequellen der „COMPACT-Magazin GmbH“ würden somit in deren Recht auf Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingreifen.

Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit dem Recht der „COMPACT-Magazin GmbH“ auf Schutz ihres Geschäftsgeheimnisses überwiegt hier letzteres, sodass eine Beantwortung der Fragen nach beschlagnahmten Vermögenswerten des Vereins, der Auflage und der entsprechenden Vertriebsstrategien, der Abonnenten, der Finanzlage und der Einnahmen sowie Einnahmequellen der „COMPACT-Magazin GmbH“ unterbleiben muss. Gerade vor dem Hintergrund, dass mit Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der „COMPACT-Magazin GmbH“ gegen das vom BMI ausgesprochene Vereinsverbot das Unternehmen wie bisher am Markt tätig sein kann, könnte eine Preisgabe von deren Geschäftsgeheimnissen die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens empfindlich beeinträchtigen. Ein überwiegendes Informationsinteresse des Parlaments ist demgegenüber nicht zu erkennen.

Das BMI hat in den Verfassungsschutzberichten (VSB) 2020 bis 2023 über die COMPACT-Magazin GmbH (im VSB 2020 noch als Verdachtsfall einer extremistischen Bestrebung, ab dem VSB 2021 als gesichert rechtsextremistische

Bestregung) berichtet. Hinsichtlich der Aktivitäten und Vernetzung des Vereins wird auf die entsprechende Berichterstattung verwiesen, die online abrufbar ist:

- VSB 2020, ab S. 79: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=10)
- VSB 2021, ab S. 75: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2021-gesamt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2021-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=9)
- VSB 2022, ab S. 75: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb2022-BMI23007.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb2022-BMI23007.pdf?__blob=publicationFile&v=10)
- VSB 2023, ab S. 102: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb2023-BMI24018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb2023-BMI24018.pdf?__blob=publicationFile&v=10)

1. Zu welchen rechtsextremistischen Bestrebungen, Gruppierungen und Organisationen bestanden nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindungen und Kontakte der Compact-Magazin GmbH und ihrer Vertreter sowie des Verlegers und der Redaktion des „Compact“-Magazins (bitte einzeln benennen und ausführen)?
  - a) Sind der Bundesregierung Verbindungen und Kontakte zwischen der Compact-Magazin GmbH und ihrer Vertreter sowie des Verlegers und der Redaktion des „Compact“-Magazins zur rechtsextremen Identitären Bewegung und deren Mitgliedern im Einzelnen bekannt, und wenn ja, welche?
  - b) Sind der Bundesregierung Verbindungen und Kontakte zwischen der Compact-Magazin GmbH und ihrer Vertreter sowie des Verlegers und der Redaktion des „Compact“-Magazins zum als gesichert rechtsextrem eingestuften „Institut für Staatspolitik“ (IfS), zu dem Verein für Staatspolitik e. V., zum Verlag „Antaios“, den Redaktionen der Zeitschriften „Sezession“ und des Blogs sezession.de im Einzelnen bekannt, und wenn ja, welche?
  - c) Sind der Bundesregierung Verbindungen und Kontakte zwischen der Compact-Magazin GmbH und ihrer Vertreter sowie des Verlegers und der Redaktion des „Compact“-Magazins zum rechtsextremen Verein „Ein Prozent“ im Einzelnen bekannt, und wenn ja, welche?
  - d) Sind der Bundesregierung Verbindungen und Kontakte zwischen der Compact-Magazin GmbH und ihrer Vertreter sowie des Verlegers und der Redaktion des „Compact“-Magazins zur völkischen Bewegung „Pegida“ und deren Trägerverein im Einzelnen bekannt, und wenn ja, welche ([www.tagesspiegel.de/politik/themen/pegida/](http://www.tagesspiegel.de/politik/themen/pegida/))?
  - e) Sind der Bundesregierung Verbindungen und Kontakte zwischen der Compact-Magazin GmbH und ihrer Vertreter sowie des Verlegers und der Redaktion des „Compact“-Magazins zur Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Einzelnen bekannt, und wenn ja, welche?
  - f) Sind der Bundesregierung Verbindungen und Kontakte zwischen der Compact-Magazin GmbH und ihrer Vertreter sowie des Verlegers und der Redaktion des „Compact“-Magazins zur AfD-Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA) im Einzelnen bekannt, und wenn ja, welche?

- g) Welche Verbindungen und Kontakte zwischen der Compact-Magazin GmbH und ihrer Vertreter sowie des Verlegers und der Redaktion des „Compact“-Magazins zu welchen Vereinen, Gruppierungen und Parteien in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind der Bundesregierung im Einzelnen bekannt (bitte nach Verein, Gruppierung, Partei aufschlüsseln)?
- h) Welche Verbindungen und Kontakte zwischen der Compact-Magazin GmbH und ihrer Vertreter sowie des Verlegers und der Redaktion des „Compact“-Magazins zu welchen Vereinen, Gruppierungen und Parteien in europäischen Staaten außerhalb der Europäischen Union sind der Bundesregierung im Einzelnen bekannt (bitte nach Verein, Gruppierung, Partei aufschlüsseln)?
2. Welche dem rechtsextremistischen Spektrum zugerechneten Autorinnen und Autoren haben nach Kenntnis der Bundesregierung während der letzten fünf Jahre im „Compact“-Magazin veröffentlicht oder wurden dort interviewt (bitte absteigend nach der Zahl der Veröffentlichungen und unter Berücksichtigung etwaig verwendeter Pseudonyme aufschlüsseln)?
3. Welche Stellung nahmen die Compact-Magazin GmbH und das „Compact“-Magazin nach Kenntnis der Bundesregierung bis zu ihrem Verbot im rechtsextremistischen Spektrum in der Bundesrepublik Deutschland sowie im deutschsprachigen Ausland ein?
4. Welche Demonstrationen und öffentliche Versammlungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2018 durch das „Compact“-Magazins bzw. die Compact-Magazin GmbH, ihre Vertreter, Verleger und Redakteure veranstaltet bzw. maßgeblich unterstützt (bitte nach Datum, Ort, Veranstaltung und Art der „Compact“-Unterstützung bzw. „Compact“-Mitwirkung aufschlüsseln)?
5. Welche politischen Kampagnen oder Aktionen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2018 durch das „Compact“-Magazin bzw. die Compact-Magazin GmbH, ihre Vertreter, Verleger und Redakteure veranstaltet bzw. unterstützt (bitte nach Datum, Kampagne sowie hierdurch erzielten Einnahmen der Compact-Magazin GmbH aufschlüsseln)?
6. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, welche Kampagnen, die Compact-Magazin GmbH seit dem 1. Januar 2018 durchgeführt hat, und wenn ja, welche (bitte nach Name der Kampagne und Startdatum der Kampagne aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 6 nebst Unterfragen werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Sind der Bundesregierung die Vorwürfe unzulässiger Parteienfinanzierung zugunsten der AfD durch die Compact-Magazin GmbH bekannt, und welche Schlüsse zieht sie daraus?
- a) Spielten die Vorwürfe unzulässiger Parteienfinanzierung zugunsten der AfD durch die Compact-Magazin GmbH für die Verbotsentscheidung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Rolle, und wenn ja, welche?

- b) Wurden anlässlich der zur Durchsetzung des Vereinsverbotes durchgeführten Exekutivmaßnahmen Hinweise oder Beweismittel festgestellt, die nach Kenntnis der Bundesregierung auf eine den Vorschriften der Parteifinanzierung möglicherweise zuwiderlaufenden Unterstützung von Parteien hindeuten?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Die Vorwürfe sind der Bundesregierung bekannt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. In welchem Umfang wurden anlässlich der zur Durchsetzung des Vereinsverbotes durchgeführten Exekutivmaßnahmen Vermögenswerte der Compact-Magazin GmbH, der Conspect Film GmbH sowie von der Verbotserfügung umfasster Gesellschaften und Institutionen sichergestellt und eingezogen (bitte nach Bankguthaben, Bargeld, Edelmetallen, Kryptowährung, Immobilien etc. aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus Berichten, wonach Journalistinnen und Journalisten sowie Medien bereits im Vorfeld über die geplanten Durchsuchungs- sowie Verbotmaßnahmen informiert waren?
- a) Wie bewertet die Bundesregierung die mutmaßliche Vorabinformierung in Hinsicht auf die Erfolgchancen der Durchsuchungsmaßnahmen?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung die mutmaßliche Vorabinformierung in Hinsicht auf mögliche Vertuschungsversuche durch die Beschuldigten?
- c) Wie bewertet die Bundesregierung die mutmaßliche Vorabinformierung in Hinsicht auf das Sicherheitsrisiko der zur Durchsetzung des Verbots sowie bei den Durchsuchungsmaßnahmen eingesetzten Beamtinnen und Beamten?

Die Fragen 9 bis 9c werden gemeinsam beantwortet.

Exekutivmaßnahmen im Zusammenhang mit Vereinsverboten sollen vorab nicht außerhalb der Behörden, die in deren Vorbereitung und Durchführung einbezogen sind, kommuniziert werden, um eine Kenntniserlangung durch die Betroffenen zu verhindern.

Dies ist erforderlich, um den Erfolg der Exekutivmaßnahmen nicht zu gefährden und die am Vollzug beteiligten Personen zu schützen. Auf diese Grundsätze hat die Bundesregierung alle an der Vorbereitung und Durchführung des Verbots beteiligten Behörden hingewiesen.

Aus den vorgenannten Gründen informiert das BMI Medien nicht vorab über Verbotmaßnahmen.

10. Befasste sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum seit 2018 mit der Compact-Magazin GmbH bzw. den ihr zugeordneten Personen, Gesellschaften und Unternehmen (bitte nach Jahren und Anzahl der Befassungen aufschlüsseln)?

Im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) wurden im Betrachtungszeitraum vom 1. Januar 2018 bis 2. September 2024 41 Sachverhalte mit Bezügen zur „COMPACT-Magazin GmbH“ behandelt (Stand: 2. September 2024). Nach Jahren aufgeschlüsselt, stellt sich die Anzahl der Befassungen wie folgt dar:

- 2018: 1
- 2019: 0
- 2020: 7
- 2021: 6
- 2022: 6
- 2023: 15
- 2024: 6

Die „COMPACT-Magazin GmbH“ war darüber hinaus im Jahr 2024 einmal Gegenstand der Befassung im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Linksextremismus/-terrorismus“ (GETZ-L).

11. Welche Objekte wurden nach Kenntnissen der Bundesregierung aus welchen Gründen durchsucht (bitte aufschlüsseln)?

Es wurden die von der „COMPACT-Magazin GmbH“ und der „CONSPECT FILM GmbH“ genutzten Räumlichkeiten sowie Wohnräume von führenden oder anderweitig bedeutsamen Mitgliedern des Vereins durchsucht. Ziel war jeweils die Beschlagnahme von Vereinsvermögen sowie von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können.

- a) Wie viele Beamte waren an den Durchsuchungen im Zuge des Verbotes beteiligt?

Es waren insgesamt 339 Einsatzkräfte der Länder beteiligt.

- b) Wurden im Rahmen der Durchsuchungen Waffen und/oder Munition gefunden, und wenn ja, welche, und wie viele (bitte aufschlüsseln)?

Es wurden eine Machete und ein Teleskopschlagstock aufgefunden.

12. Über welche Auflage verfügte das „Compact“-Magazin nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt des Verbotes, und wie hatte sich diese Auflage in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- a) Wie groß war die verkaufte Auflage?
- b) Wie viele Abonnentinnen und Abonnenten hatte das Magazin?
- c) An wie vielen Kiosken wurde welcher Teil der Auflage abgesetzt?
- d) Welcher Teil der Auflage wurde etwa zu Werbezwecken kostenlos verteilt?

- e) Welcher Teil der Auflage wurde im deutschsprachigen Ausland vertrieben?
13. Über welches finanzielle Budget aus welchen Quellen verfügte die Compact-Magazin GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie und aus welchen Quellen wurden Herstellung und Vertrieb des „Compact“-Magazins finanziert (bitte aufschlüsseln)?
- a) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Finanzlage der Compact-Magazin GmbH zum Zeitpunkt des Verbotes vor?
- b) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, in welcher Höhe die Compact-Magazin GmbH seit dem 1. Januar 2018 Einnahmen aus dem Geschäft mit Einzelheftverkäufen sowie mit Abonnements (Print und Digital) erzielen konnte, und wenn ja, welche?
- c) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, in welcher Höhe die Compact-Magazin GmbH seit dem 1. Januar 2018 Einnahmen aus ihrem Webshop mit Buchdienst erzielen konnte, und wenn ja, welche?
- d) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, in welcher Höhe die Compact-Magazin GmbH seit dem 1. Januar 2018 Einnahmen aus fördernden Klubmitgliedschaften erzielen konnte, und wenn ja, welche?
- e) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, in welcher Höhe die Compact-Magazin GmbH seit dem 1. Januar 2018 Einnahmen aus Anzeigenschaltungen erzielen konnte, und wenn ja, welche?
- f) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, in welcher Höhe die Compact-Magazin GmbH seit dem 1. Januar 2018 Spenden erhalten hat, und wenn ja, welche?
14. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob die Compact-Magazin GmbH finanzielle Unterstützung jeglicher Art aus dem Ausland erhalten hat, und wenn ja, welche?
15. Welche weiteren Medien, Veranstaltungen, Reisen und sonstigen Angebote außer der Printausgabe des „Compact“-Magazins wurden von der Compact-Magazin GmbH angeboten?
16. Über wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Angestellte mit welcher Aufgabe verfügte die Compact-Magazin GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt des Verbotes?
17. Wie viele, und welche als rechtsextremistisch eingestufte Personen arbeiteten in welcher Funktion für die Compact-Magazin GmbH bzw. das „Compact“-Magazin?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

18. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob in der Vergangenheit Redakteurinnen und Redakteure, Autorinnen und Autoren bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Compact-Magazin GmbH bzw. des „Compact“-Magazins im Zusammenhang mit Delikten, die der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)-rechts zugeordnet werden, in Erscheinung getreten sind, und wenn ja, wie viele (bitte nach Jahr, Anzahl und Delikt aufschlüsseln)?



19. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob in der Vergangenheit Redakteurinnen und Redakteure, Autorinnen und Autoren bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Compact-Magazin GmbH bzw. des „Compact“-Magazins im Zusammenhang mit Delikten, die der PMK-sonstige Zuordnung zugeordnet werden, in Erscheinung getreten sind, und wenn ja, wie viele (bitte nach Jahr, Anzahl und Delikt aufschlüsseln)?

Die Fragen 18 bis 19 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22 des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier auf Bundestagsdrucksache 20/12372 verwiesen.

Einer weitergehenden Beantwortung der Frage steht nach einer sorgfältigen Güterabwägung das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz – GG) entgegen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Mitteilung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eine besonders stigmatisierende Wirkung für die betroffenen Personen hätte. Auch, wenn keine Zuordnung von Delikten zu einzelnen Personen erfragt wird, könnte doch angesichts der überschaubaren Anzahl an Personen, die für die „COMPACT-Magazin GmbH“ tätig sind und angesichts der Tatsache, dass im Zuge des Verbotverfahrens von dritter Seite Informationen über die Identität einzelner Mitarbeiter öffentlich gemacht wurden, Rückschlüsse auf die Zuordnung von Delikten zu Personen gemacht werden.

Nach Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die Personen kommt auch eine eingestufte Beantwortung nicht in Betracht. Auch eine Übersendung der Antwort in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags würde die Antwort einem so großen Personenkreis zugänglich machen, dass das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung angesichts der stigmatisierenden Wirkung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren nicht ausreichend gewahrt würde.

20. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele Delikte, die der PMK-rechts zugeordnet werden, seit dem 1. Januar 2018 begangen wurden, die in einem Zusammenhang mit Veranstaltungen, Demonstrationen, Aktionen der Compact-Magazin GmbH stehen, und wenn ja, welche (bitte nach Datum, Ort und Delikt aufschlüsseln)?
21. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele Delikte, die der PMK-sonstige Zuordnung zugerechnet werden, seit dem 1. Januar 2018 begangen wurden, die in einem Zusammenhang mit Veranstaltungen, Demonstrationen, Aktionen der Compact-Magazin GmbH stehen (bitte nach Datum, Ort und Delikt aufschlüsseln)?

Die Fragen 20 und 21 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Politisch motivierte Straftaten werden dem Bundeskriminalamt (BKA) im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) durch die zuständigen Landeskriminalämter übermittelt und hier in der BKA-internen Fallzahlendatei LAPOS erfasst. Da es sich bei den erfragten etwaigen Straftaten im Kontext zu Veranstaltungen o. Ä. der „COMPACT-Magazin GmbH“ nicht um Pflichtfelder des KPM-D-PMK handelt und diese Angaben ausschließlich im Freitext der Sachverhaltsbeschreibung

genannt werden können, ohne jedoch verpflichtend zu sein, kann mittels einer entsprechenden Schlagwort-Abfrage kein belastbares Ergebnis erzielt werden.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit des Entstehens etwaiger Ersatzorganisationen nach dem Verbot der Compact-Magazin GmbH und der Conspect Film GmbH?
  - a) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den damaligen Ankündigungen neuer Magazine oder Veröffentlichungen, in welchem die Artikel des „Compact“-Magazins z. B. online veröffentlicht werden sollen (vgl. bspw. [www.rnd.de/medien/verbotenes-compact-magazin-aktivisten-veroeffentlichen-inhalte-online-3NMXWP3HABLQ5OWFTVC4AO5OPM.html](http://www.rnd.de/medien/verbotenes-compact-magazin-aktivisten-veroeffentlichen-inhalte-online-3NMXWP3HABLQ5OWFTVC4AO5OPM.html); [www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/naency-compact-nachfolge-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/naency-compact-nachfolge-100.html)), und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Sicherheitsbehörden?
  - b) Wie bewertet und betrachtet die Bundesregierung die Veröffentlichungen der von der Compact-Magazin GmbH erstellten Inhalte mittels eines E-Papers namens „Näncy“ durch den Verlag Sodenkamp & Lenz Produktion Berlin ([www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/naency-compact-nachfolge-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/naency-compact-nachfolge-100.html), [www.tagesspiegel.de/politik/e-paper-nancy-verfassungsschutz-pruft-compact-nachfolge-12152438.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/e-paper-nancy-verfassungsschutz-pruft-compact-nachfolge-12152438.html)), und welche Schlüsse zieht sie daraus?

Die Fragen 22 bis 22b werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der „COMPACT-Magazin GmbH“ gegen ihr Verbot wird der Verein als nicht verboten behandelt und kann seine Aktivitäten fortsetzen (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung). Die Frage des Entstehens möglicher Ersatzorganisationen stellt sich somit aktuell nicht. Zu möglichen Straftaten nach § 20 Absatz 1 des Vereinsgesetzes während der Vollziehbarkeit des Verbots wird auf die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Länder verwiesen.

23. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Ersatzveranstaltungen des verbotenen „Compact“-Sommerfests in Stößen (Sachsen-Anhalt)?
  - a) Welche etwaigen Ersatzveranstaltungen gab es?
  - b) Wurden bei etwaigen Veranstaltungen „Compact“-Produkte verkauft?
  - c) Wurden bei etwaigen Veranstaltungen Spenden für die vom Verbot betroffenen Medien und/oder Aktivistinnen und Aktivisten gesammelt?

Die Fragen 23 bis 23c werden gemeinsam beantwortet.

Zu möglichen Straftaten nach § 20 Absatz 1 des Vereinsgesetzes während der Vollziehbarkeit des Verbots wird auf die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Länder verwiesen.

24. Haben die vom Verbot betroffenen Compact-Magazin GmbH und Conspect Film GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung Vereinsvermögen ins Ausland transferiert oder auf andere Weise darüber verfügt, um die betreffenden Vermögenswerte der Einziehung infolge der Verbotsverfügung durch die zuständigen Behörden zu entziehen, und wenn ja, in welchem Umfang haben die Compact-Magazin GmbH, die Conspect Film GmbH oder für diese Handelnde zur Einziehung bestimmte Vermögenswerte dem Zugriff der Sicherheitsbehörden entzogen (bitte nach Datum der Verfügungen, Höhe des betreffenden Vermögenswerts und Verfügungsziel auflisten)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*